Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 43 (1946)

Heft: 2

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH – **Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

9. JAHRGANG **NR. 2** **1. FEBRUAR 1946**

B. Entscheide kantonaler Behörden

4. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Zur Beurteilung der Frage der Beitragsfähigkeit fallen beim Pflichtigen nur Auslagen in Betracht, die für ihn und zum Unterhalt seiner Familie unumgänglich sind, nicht aber Verpflichtungen, die sich ergeben aus dem Anspruch, standesgemäß zu leben und Liebhabereien zu pflegen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 19. Oktober 1945 G. Z. verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. September 1945 auf Ende jedes Monats einen Beitrag von Fr. 40.— an die Unterstützung seiner Eltern zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid hat G. Z. rechtzeitig Rekurs erhoben. Er erklärt sich bereit, monatlich Fr. 10.— zu leisten. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent bestreitet nicht, daß seine Eltern mit Beträgen unterstützt werden müssen, die den von ihm verlangten Verwandtenbeitrag von Fr. 40.— monatlich übersteigen. Er vertritt aber die Auffassung, daß der erstinstanzliche Entscheid seinen Verhältnissen, namentlich seinem Anspruch auf standesgemäße Lebenshaltung und gewisse Liebhabereien nicht Rechnung trage.

Gemäß ständiger Rechtsprechung haben Kinder ihre Eltern auch dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht (Art. 328/329 ZGB) empfindlich einschränken müssen. Die Unterstützungspflicht des Sohnes hört erst auf, wenn er durch die Leistung von Verwandtenbeiträgen an die Eltern selber in eine Notlage geriete. Soweit Einkommen und Vermögen sein eigenes Existenzminimum übersteigen, hat der Sohn daraus den Eltern oder der sie unterstützenden Armenbehörde die nötigen Beiträge zu leisten. Solange die Eltern darben oder von der Armenbehörde unterstützt werden müssen, kann auf das „Recht" des Sohnes, „standesgemäß zu leben" oder sich gewissen Liebhabereien hinzugeben, keine Rücksicht genommen werden (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 26. März 1941 i. S. Thoß, „Entscheide" zum „Armenpfleger" Bd. 1941 S. 48). Zur Beurteilung der Beitragsfähigkeit des Rekurrenten fallen daher nur diejenigen Auslagen in Betracht, die zum Unterhalt seiner eigenen Familie unumgänglich sind, nicht aber die Verpflichtungen, die ihm durch das Halten eines Motorrades und die Anschaffung eines solchen für den jüngern Sohn entstanden sind. Auch den übrigen Gläubigern sind die Eltern des Rekurrenten zum minde-

sten gleichgestellt; ihr Unterstützungsanspruch hat nicht zurückzutreten, bis der Unterstützungspflichtige seine Drittgläubiger befriedigt hat. Endlich ist darauf keine Rücksicht zu nehmen, daß der jüngere Sohn im Einverständnis mit dem Rekurrenten seinen Verdienst zur Abzahlung seines Militärmotorrades verwendet, statt den Eltern ein angemessenes Kostgeld zu bezahlen. Zu berücksichtigen ist lediglich, daß unregelmäßiger Dienst den Haushalt des Rekurrenten verteuert, und daß der an Fallsucht leidende ältere Sohn nur beschränkt erwerbsfähig ist, daß er nur ein reduziertes Kostgeld abgeben kann und wesentliche Arztkosten verursacht. Diesen Umständen hat jedoch bereits die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern Rechnung getragen, indem sie ihr Verwandtenbeitragsbegehren auf Fr. 40.— monatlich beschränkte. Der Rekurrent verdient monatlich netto ca. Fr. 638.— und erhält vom Sohn ca. Fr. 80.— Kostgeld. Nach Abzug der Miete (Fr. 110), der Krankenkassenbeiträge (Fr. 8.—) und eines Beitrages von Fr. 10.— monatlich an die „Pro Infirmis" (Abzahlung von Versorgungskosten für den ältern Sohn) bleiben für den dreiköpfigen Haushalt des Rekurrenten (der jüngere Sohn ist nach dem oben Gesagten nicht einzurechnen) monatlich Fr. 600.—. Dieser Betrag übersteigt das normale Existenzminimum einer dreiköpfigen Familie in städtischen Verhältnissen fast um das Doppelte und auch dasjenige einer vierköpfigen noch bei weitem. Wären nicht die erwähnten besondern Verhältnisse zu berücksichtigen, so müßte dem Rekurrenten ein wesentlich höherer Beitrag an seine Eltern auferlegt werden.

Der Rekurs ist daher abzuweisen, was die Verurteilung des Rekurrenten zu den oberinstanzlichen Verfahrenskosten zur Folge hat.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. Dezember 1945.)

5. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht der Verwandten geht der öffentlichen Unterstützung vor, und die Beitragspflichtigen haben grundsätzlich die gesamten von der Armenbehörde ausgerichteten Unterstützungen zu decken. — Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Bedürftigkeit, es sei denn, daß die unterstützende Armenbehörde die pflichtigen Blutsverwandten erst später belangt und nicht rückwirkende Auferlegung von Beiträgen fordert; im letzteren Fall beginnt die Beitragspflicht frühestens im Zeitpunkt, in welchem die Armenbehörde den Unterstützungspflichtigen erstmals zur Beitragsleistung aufgefordert hat.*

Der Regierungsstatthalter von N. hat mit Entscheid vom 8. August 1945 den R. G., Vertreter, verurteilt, der Armenbehörde W. an die Kosten der Unterstützung seines Sohnes einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— zu entrichten. Gegen diesen Entscheid hat R. G. fristgerecht Rekurs eingelegt mit dem Ersuchen um eine neuerliche Prüfung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1. Die Familie des Sohnes muß von der Armenbehörde W. mit namhaften Beträgen unterstützt werden. Nach den Angaben der Armenbehörde W. beträgt die Gesamtunterstützung im Jahr Fr. 2140.—. Der Rekurrent macht allerdings geltend, daß die tatsächliche Unterstützung diesen Betrag nicht erreiche. Nach Berichtigung eines Rechnungsfehlers kommt aber auch er auf einen Betrag von jährlich über Fr. 2000.—.

2. R. G. bestreitet seine Unterstützungspflicht nicht. Streitig ist lediglich die Höhe des Beitrages.

Das Einkommen des Rekurrenten läßt sich nicht eindeutig feststellen. R. G. ist selbständig erwerbend und größtenteils auch Selbstversorger. Er hält 2 bis 3

Ziegen und 2 Schweine und bepflanzt ungefähr 2½ Jucharten Pachtland. Daneben betätigt er sich als Reisender, will aber keine Buchhaltung über seine Einnahmen führen. Pro 1944 versteuerte er in I. Klasse ein Einkommen von Fr. 200.—; dazu besitzt er noch eine Liegenschaft im Werte von Fr. 25000.—, die mit Fr. 13000.— belastet ist. Er hat in der ersten Einvernahme vor dem Regierungsstatthalter in N. sein jährliches Einkommen als Vertreter mit Fr. 3—4000.— pro Jahr angegeben. — Nach einer spätern will er allerdings nur noch Fr. 2000.— jährlich verdient haben. In der Zeit vom 1. Mai 1944 bis 1. Mai 1945 soll er Fr. 2500.— eingenommen haben.

Er hat für seine Frau, die kränklich sein soll, und für einen weitern Sohn, der Zimmermannslehrling ist, aufzukommen. Da der Rekurrent weitgehend Selbstversorger ist und daneben beträchtliches Einkommen aus seiner Reisetätigkeit erzielt, ist keineswegs anzunehmen, daß er durch die Leistung eines Verwandtenbeitrages von Fr. 20.— monatlich selber in eine Notlage geraten würde.

3. Der Rekurrent hat in einem ersten Schreiben vom 12. Juli 1945 mitgeteilt, daß er freiwillig der Familie des Unterstützten monatlich Fr. 25.— ausrichte und ihr dazu noch Früchte, Kartoffeln und Gemüse übergebe. Wenn diese Angaben den Tatsachen entsprechen, ist schwer einzusehen, warum dem Rekurrenten nicht ein Beitrag von Fr. 20.— monatlich auferlegt werden könnte. Dieser würde nämlich die angeblichen vom Rekurrenten bisher dem Sohne direkt geleisteten Unterstützungen ersetzen; denn die Armenbehörde W. hat die von ihr gewährte Unterstützung so festgesetzt, wie wenn der Rekurrent dem Sohne keine direkten Beiträge leistete. Die Familie des Sohnes ist also auf direkte Leistungen des Rekurrenten nicht angewiesen.

4. Der Einwand des Rekurrenten endlich, daß infolge der Verwandtenbeiträge und der Staatsbeiträge die Lasten der Gemeinde W. nicht den von der Armenbehörde angegebenen Betrag erreichen, kann nicht gehört werden. Die Verwandtenunterstützung geht der öffentlichen Unterstützung vor, und die beitragspflichtigen Verwandten haben grundsätzlich die gesamten von der Armenbehörde ausgerichteten Unterstützungen zu decken. Die Gemeinde erhält einen Staatsbeitrag nur an diejenigen Unterstützungen, die nicht durch Verwandtenbeiträge gedeckt werden können.

5. Der Regierungsstatthalter hat in seinem Entscheid vom 8. August 1945 den Beginn der Beitragspflicht des Rekurrenten und die Fälligkeit der Beiträge nicht festgesetzt. Dies ist nachzuholen, damit die Armenbehörde einen tauglichen Rechtsöffnungstitel erhält.

Grundsätzlich beginnt die Beitragspflicht der Blutsverwandten in dem Augenblick, in welchem auf der andern Seite die Bedürftigkeit eingetreten ist. Wenn jedoch die unterstützende Armenbehörde die beitragspflichtigen Verwandten erst später belangt und nicht rückwirkende Auferlegung von Beiträgen verlangt, beginnt die Beitragspflicht frühestens in dem Zeitpunkt, in welchem die Armenbehörde den Unterstützungspflichtigen erstmals zur Beitragsleistung aufgefordert hat. Die Beitragspflicht kann später beginnen, wenn die Umstände es als billig erscheinen lassen, insbesondere, wenn man über die Unterstützungsbedürftigkeit des Berechtigten oder die Beitragsfähigkeit des Pflichtigen in guten Treuen geteilter Meinung sein konnte (vergleiche Entscheide des Regierungsrates vom 31. Oktober 1944 i. S. A, vom 6. April 1945 i. S. H, und vom 3. Juli 1945 i. S. P., „Entscheide“ zum „Armenpfleger“, Jhg. 1945, S. 5 u. 74). Im vorliegenden Fall hat die Armenbehörde W. den Rekurrenten mit Schreiben vom 22. Juni 1945 aufgefordert, ab 1. Juni 1945 einen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— monatlich zu

leisten, zahlbar erstmals am 1. Juli. Es bestehen keine Gründe, den Beginn der Beitragspflicht wesentlich hinauszuschieben. Es erscheint als angemessen, die Beitragspflicht des Rekurrenten am 1. Juli 1945 beginnen zu lassen. Die Beiträge sind, wie es die Armenbehörde W. verlangt hat, jeweils auf Ende des Monats fällig.

6. Der Rekurrent ist als unterliegende Partei zur Bezahlung der Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu verurteilen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von Nidau vom 8. August 1945 bestätigt mit der Ergänzung, daß R. G. den monatlichen Verwandtenbeitrag an die Armenbehörde W. ab 1. Juli 1945, und zwar auf Ende jeden Monats, zu leisten hat. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. Dezember 1945.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

---

6. Interkantonale Armenpflege. *Bloß vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit rechtfertigt den Entzug der Niederlassung nicht, sondern nur dauernde, falls der Heimatkanton trotz amtlicher Aufforderung keine angemessene Hilfe gewährt. — Nach wie vor ist bei der Prüfung der Frage, ob vorübergehende oder dauernde Bedürftigkeit vorliegt, nicht darauf abzustellen, ob die Unterstützung eine gewisse Zeitdauer übersteigt, sondern maßgeblich sind Art und Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit. — Tuberkulöse Erkrankungen rechtfertigen die Annahme, daß die Bedürftigkeit dauernder Natur ist. — Lehnt der Heimatkanton für eine minderjährige, dauernd unterstützungsbedürftige Person trotz amtlicher Aufforderung angemessene Hilfe ab, so kann die Niederlassung nicht nur dieser Person gegenüber, sondern gegenüber der gesamten Familie entzogen werden (Eltern und unmündige Geschwister), da diese eine Unterstützungseinheit bilden. — Im Verfahren betr. Verletzung der Niederlassungsfreiheit werden auch solche Tatsachen berücksichtigt, die erst nach dem angefochtenen Entscheid eingetreten sind, da angesichts der Unverzichtbarkeit auf das Recht der Niederlassungsfreiheit eine Berufung auf dieses nicht nur gegenüber dem Entzug der Niederlassung, sondern auch gegenüber deren Vollzug oder gegenüber der Ablehnung eines Wiedererwägungsgesuches möglich ist. — Nur durch staatsrechtliche Klage der Regierung eines der beteiligten Kantone gegen den andern können Streitigkeiten über die Pflicht zur Duldung der Heimschaffung dem Bundesgericht unterbreitet werden, wobei diese Klage gerichtet ist auf die Feststellung, ob eine Heimschaffung gerechtfertigt sei, weil es sich nicht um vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit handle; die Heimatgemeinde ist zu dieser Klage nicht legitimiert.*

A. — Der Rekurrent W. H.-M., Bürger von St. Gallen, ist mit seiner Ehefrau und seinen Kindern in F. (Baselland) niedergelassen, wo er bei den Bundesbahnen angestellt ist. In seiner Familie traten häufig Krankheitsfälle auf. Da er außerstande war, die daraus entstehenden Heilungs- und Pflegekosten zu bestreiten, mußte er seit dem Jahre 1933 hiefür jeweilen öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Armenpflege von F. oder der Kanton Baselland leistete diese, erhielt aber in der Regel die Kosten ersetzt von der Ortsbürgergemeinde St. Gallen.

Im Sommer 1944 fühlte ein Sohn des Rekurrenten, Walter, geb. 1927, der als Magazinergehilfe arbeitete, Schmerzen in einem Knie. Der Arzt stellte Tuberkulose fest. Hievon gab die Armenpflege von F. der Direktion der Städtischen